Haushaltssatzung der Gemeinde Lemwerder für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in der Sitzung am 30. Januar 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	20.725.000 Euro 20.223.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro 0 Euro
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.492.500 Euro 18.909.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.264.100 Euro 3.755.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro 181.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich : Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes
22.756.600 Euro
22.847.800 Euro

Die Finanzierung des Fehlbetrages im Finanzhaushalt erfolgt aus den am 31.12.2019 vorhandenen liquiden Mitteln.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf festgesetzt.

0 Euro

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf festgesetzt.

128.000 Euro

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,- Euro festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.

2. Gewerbesteuer 385 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 3.500,- Euro nicht überschreiten.

§ 7

Die Wertgrenzen für die Durchführung eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO sind wie folgt festgesetzt:

1. für die Auszahlung für den Erwerb von beweglichen Sachvermögen	100.000,00€
2. für die Auszahlungen für Baumaßnahmen	250.000,00 €

Lemwerder, den 30.01.2020	
•	Regina Neuke
	Bürgermeisterin